

## **Statement für den Verbleib der stationären Pflege bei den Bezirken**

Bayern hat heute ein gut ausgebautes und flächendeckendes Netz stationärer Pflegeplätze. Zu dieser Aufbauleistung haben die sieben bayerischen Bezirke maßgeblich beigetragen. Sie gewährleisteten mit einem Nettoaufwand von rund 380 Millionen Euro die Versorgung von etwa 29.000 Menschen in Pflegeeinrichtungen, die aus eigener Kraft die Kosten eines Heimplatzes nicht aufbringen können. Die Landkreise und kreisfreien Städte wenden in ihrem Verantwortungsbereich für die ambulante Hilfe zur Pflege einen Betrag von rund 60 Millionen Euro auf. Die Bezirke tragen damit die Hauptlasten der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Eine Reform der Aufgabenstruktur muss darauf abzielen, die Vorteile des bewährten bayerischen Systems beizubehalten und weiter zu optimieren. Die Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes von überregional ausgerichteten, der Einrichtungslandschaft in Bayern optimal angepassten sieben Spezialbehörden bei den Bezirken auf 96 Kreis- und Stadtverwaltungen ist der falsche Weg. Dadurch würden vielfältige Synergieeffekte zerschlagen und die Zuständigkeiten zersplittert. Hieraus ergäben sich vielfältige zusätzliche Koordinations- und Ausgleichsnotwendigkeiten, die mit einem hohen Verwaltungsaufwand, mit mehr Bürokratie, mehr Personal und damit wesentlich höheren Kosten verbunden wären.

Die Wohlfahrtsverbände haben sich deshalb auch klar für den Verbleib der stationären Pflege bei den Bezirken ausgesprochen. Sie sehen große Probleme, wenn sie künftig mit 96 Gebietskörperschaften verhandeln müssten.

Das für eine Herabzoning der Hilfe zur Pflege gern angeführte Argument einer größeren räumlichen Bürgernähe der Landratsämter und Stadtverwaltungen ist häufig nicht zutreffend. In der Praxis lebt ein großer Teil der Pflegebedürftigen in einem Heim außerhalb des eigenen Landkreises oder Stadtbereiches. Dann ist der Weg des Bürgers zum Bezirk oft kürzer und einfacher als der zum zuständigen Rathaus oder Landratsamt. Dies gilt besonders für die Ballungsräu-

me. Eine Vielzahl der Landkreise und kreisfreien Städte werden nur mit Hilfe eines neu zu schaffenden interkommunalen Ausgleichs in der Lage sein, die finanziellen Lasten der stationären Hilfe zur Pflege zu schultern. Dazu muss zusätzliches Geld bereitgestellt und ein verwaltungsaufwändiges Verteilungsverfahren eingerichtet werden.

Das Reformziel kann auch ohne diese Probleme erreicht werden. Bei einem Verbleib der stationären Hilfe zur Pflege bei den Bezirken ist über das Umlagensystem eine sachgerechte Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle kommunalen Ebenen gewährleistet. Der dringend notwendige Ausbau der ambulanten Versorgungsstrukturen in der Pflege liegt bereits jetzt im Verantwortungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte. Neuen Impulsen steht damit nichts im Weg. Die Herabzonung der stationären Hilfe zur Pflege ist dazu nicht erforderlich.

München, 22. Dezember 2008